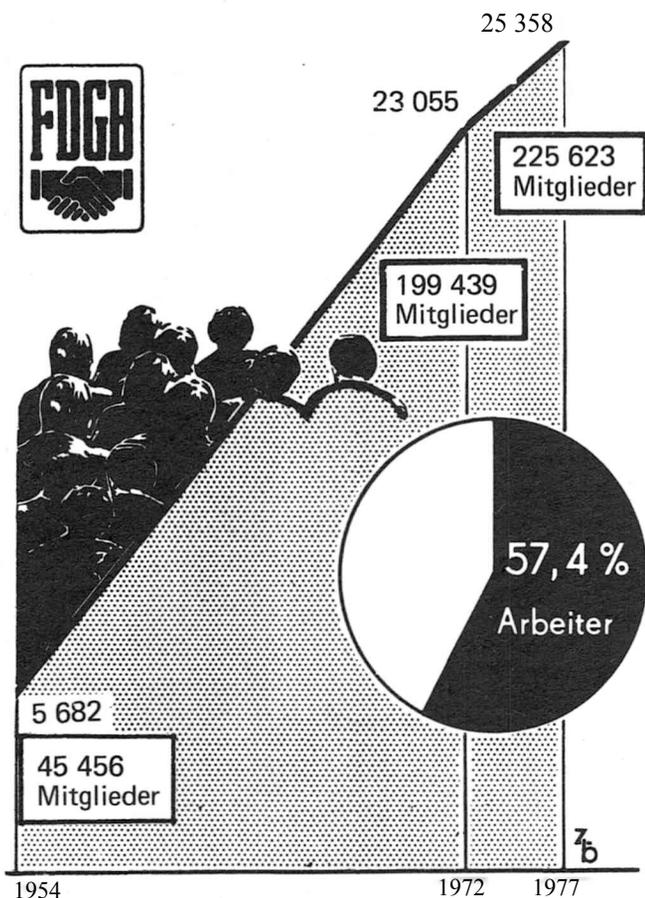


eingeschaltet sind. Der einzelne Arbeiter kann sich gegen die Privatjustiz der Unternehmer praktisch nicht zur Wehr setzen. Das Bundesarbeitsgericht der BRD hat entschieden, daß „die wegen der Anrufung eines ordentlichen Gerichts erfolgte Kündigung eines Arbeitnehmers nicht als Verstoß gegen die guten Sitten“ anzusehen ist.<sup>2</sup>

Es versteht sich, daß man dort, wo nur der Profit der Monopole zählt und wo man ein so elementares Menschenrecht wie das Recht auf Arbeit eingeständnermaßen nicht gewährleisten will und kann, auch gegen frei gewählte gesellschaftliche Gerichte der Werktätigen sein muß. Es ist ja schon bezeichnend, daß man nicht einmal soviel Demokratie wagt, objektiv über unsere Konfliktkommissionen zu informieren. Aber es gehört wirklich schon ein Riesenmaß bourgeoiser Abgebrühtheit und Perfidie dazu, im Zusammenhang mit kapitalistischer Unternehmerwillkür unsere Konfliktkommissionen, die Organe der Arbeiterklasse sind, auch nur zu erwähnen.

### Konfliktkommissionen in der DDR



#### Wirksame Gesetzmäßigkeitsaufsicht über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen

Das vom IX. Parteitag der SED beschlossene Programm sieht vor, die Rechte der gesellschaftlichen Gerichte zu erweitern. Damit wächst auch die Verantwortung der Staatsanwaltschaft gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten. Die damit verbundenen Aufgaben müssen überall und uneingeschränkt mit hoher Qualität wahrgenommen werden. Besonders die Einführung eines so grundlegenden Gesetzeswerkes, wie es das Arbeitsgesetzbuch darstellt, verlangt verstärkte Unterstützung für die Konfliktkommissionen. Das ist gesetzlich bestimmter Klassenauftrag für die Staatsanwaltschaft (§ 24 Abs. 1 St AG). Dabei ist von erstrangiger Bedeutung, die vollständige, gründliche und

rechtzeitige Prüfung der Beschlüsse auf ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der DDR zu sichern.

Das Arbeitsgesetzbuch betont die staatsanwaltschaftliche Aufsicht als eine Form der Kontrolle und damit als eine Garantie der Einhaltung des Arbeitsrechts (§ 291 Abs. 3). Das ist ganz im Sinne der Leninschen Konzeption für die sozialistische Staatsanwaltschaft, die sich auch in der DDR vortrefflich bewährt hat. Natürlich liegen die Dinge heute nicht mehr so, daß die einheitliche sozialistische Gesetzmäßigkeit gegen territorial ausgeprägte Tendenzen durchgekämpft werden müßte. Aber wir übersehen nicht, daß es noch hemmende Relikte dieser Art gibt, die sich mitunter in betriebsegoistischem Gebaren äußern. Es liegt auf der Hand, daß es nicht zuletzt die Konfliktkommissionen sind, die mit dergleichen Bestrebungen konfrontiert werden. Was Lenin zur Begründung der sozialistischen Konzeption für die Staatsanwaltschaft als „örtliche“ oder „persönliche“ Einflüsse kennzeichnete, denen im Interesse der einheitlichen sozialistischen Gesetzmäßigkeit entschieden entgegenzutreten ist, wirkt heute noch am ehesten in Betrieben und kleinen territorialen Bereichen. Hier muß die staatsanwaltschaftliche Aufsicht künftig stärker dazu beitragen, daß Rechtswidrigkeiten, die allmählich „gewohnheitsrechtlichen“ Charakter annehmen können, nicht geduldet werden. Jeglichen Erscheinungen laxen Verhaltens bei der Handhabung des Arbeitsrechts ist deshalb konsequent entgegenzutreten.

Die gewissenhafte Überprüfung der Konfliktkommissionsbeschlüsse gehört zu den wichtigsten Aufgaben staatsanwaltschaftlicher Aufsicht über die strikte Verwirklichung des Arbeitsrechts. Das schließt notwendig die konsequente Anfechtung unrichtiger Entscheidungen ein.

Die Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte ist fester Bestandteil der staatsanwaltschaftlichen Aufsichtstätigkeit. Sie gewinnt weiter an Bedeutung. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe, die besonders eng mit der Hauptentwicklungsrichtung zur weiteren Stärkung der sozialistischen Staatsmacht, mit der Entfaltung der sozialistischen Demokratie, verknüpft ist

Die Unterstützung der Konfliktkommissionen ist nicht Aufgabe eines staatsanwaltschaftlichen Ressorts, sondern Bestandteil aller Aufsichtszweige. Es gilt wirksam zur Befähigung der gesellschaftlichen Gerichte beizutragen, die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben mit hoher Qualität zu erfüllen. Hauptaugenmerk richten wir auf die strikte Gesetzmäßigkeit, die wachsende gesellschaftliche Wirksamkeit der Beratungen und Entscheidungen der Konfliktkommissionen und damit darauf, daß ihre Autorität stetig gestärkt wird.

Zahlreiche positive Erfahrungen aus der Arbeit der Staatsanwälte beweisen, daß es selbst unter schwierigen Bedingungen möglich ist, eine zügige und gewissenhafte Überprüfung und Auswertung der Konfliktkommissionsbeschlüsse innerhalb eines Monats nach Eingang zu gewährleisten sowie feste, lebendige Formen und Methoden der Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte zu entwickeln. Das fördert vertrauensvolle, kameradschaftliche Beziehungen zu den gesellschaftlichen Gerichten.

Der Staatsanwalt des Bezirks Gera hat, um diesem Anliegen besser gerecht zu werden, für die Staatsanwälte der Kreise Überprüfungsgrundsätze erarbeitet und herausgegeben, wodurch allgemein eine höhere Qualität der Beschlußüberprüfung und Wirksamkeit der Auswertung erreicht werden konnte. Im Bezirk Schwerin hat die gute Arbeit der Staatsanwälte auf diesem Gebiet spürbar zu einem Niveauanstieg der Tätigkeit der Konfliktkommissionen beigetragen.

In der Zusammenarbeit der Staatsanwälte mit den Konfliktkommissionen ist es öfter notwendig, Beschlüsse auszuwerten, die zwar gewisse Mängel aufweisen, deren Aufhebung oder Abänderung aber nicht erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Mängel bei der Vorbereitung und Durchführung der Beratung, insbesondere um ungerech-